

Tarifvertrag
über Arbeitsbedingungen bei
Sprachproduktionen im Rahmen der
COVID-19-Pandemie



zwischen

1. dem Bundesverband Schauspiel e. V. (**BFFS**),
vertreten d. d. Vorstand Heinrich Schafmeister und Dr. Till Völger,
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin,
2. der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (**ver.di**),
vertreten d. Matthias von Fintel,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

(Nr. 1 bis 2 nachfolgend auch **Gewerkschaften und Berufsverbände** genannt),

und

3. Arena Synchron GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Björn Herbing
Hohenzollerndamm 150, 14199 Berlin
4. Eclair Studios Germany GmbH
vertreten durch Sebastian Reiß
Franklinstraße 12, 10587 Berlin
5. FFS Film- & Fernseh-Synchron GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Ludwig
Poccistraße 3, 80336 München
6. Hermes Synchron GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Christian Wunder
August-Bebel-Str. 26-53, 14482 Potsdam
7. Interopa Film GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Braune
Harzer Str. 39, 12059 Berlin
8. Iyuno Germany GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Krüger
EUREF-Campus 10-11, 10829 Berlin
9. Münchner Synchron GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Connie Halt
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltal
10. Neue Tonfilm München Gesellschaft für Film- und Synchronproduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Weckerle
Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald
11. RC Production GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Christian Wunder
Hohenzollerndamm 150, 14199 Berlin
12. ScalaMedia GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Anatol Holzach
Lindwurmstraße 88, 80337 München
13. Splendid Synchron GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Fay
Alsdorfer Str. 3, 50933 Köln

(Nr. 3 bis 13 nachfolgend auch **Produzenten** genannt),

alle gemeinsam nachfolgend **Parteien** oder jeweils einzeln auch **Partei** genannt.

Präambel

Durch die COVID-19-Pandemie werden alle Bereiche des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens eingeschränkt. Das gilt ausnahmslos auch für die Synchronisation von Kino-, Film- und Fernsehproduktionen wie auch für die Lokalisierung sonstiger Sprachwerke.

Die Parteien sind sich darin einig, dass für die sichere Fortführung der Produktion unter COVID-19-Bedingungen die Notwendigkeit besteht, Standards zur Wahrung des Gesundheitsschutzes und zur Sicherstellung der technischen und handwerklichen Anforderungen einer Synchronproduktion zu definieren. Dem Gesundheitsschutz der Mitwirkenden kommt dabei stets oberste Priorität zu.

Dies vorausgeschickt, sind sich die Parteien darüber einig, dass die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung verbindlich gelten sollen. Die Durchführung weitergehender Schutzmaßnahmen ist nicht ausgeschlossen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sachlich: Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Synchron-, Hörbuch-, Hörspiel- oder sonstige Sprachproduktionen bzw. Lokalisierungen.
- 1.2. Persönlich: Die Vereinbarung gilt für alle am Produktionsprozess Mitwirkenden (nachfolgend: Mitwirkende).
- 1.3. Persönlich: Die Vereinbarung gilt für die Produzenten und die mit ihnen jeweils nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

2. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Mitwirkenden

- 2.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die „Empfehlung über Arbeitsbedingungen bei Sprachproduktionen im Rahmen der COVID-19-Pandemie“ vom 19.08.2020 (siehe Anlage) zum verbindlichen Inhalt der einzelnen Vertragsverhältnisse zwischen dem Produzenten und den jeweiligen Mitwirkenden wird.
- 2.2. Werden aufgrund neuer Erkenntnisse Änderungen der genannten Empfehlung erforderlich, verständigen sich die Parteien, diese im Einvernehmen zum Bestandteil dieses Tarifvertrages zu machen.
- 2.3. Der Produzent stellt sicher, dass die in Nr. 2.1. genannte Empfehlung den Mitwirkenden zur Verfügung gestellt sowie an geeigneten Orten öffentlich ausgehängt wird.

3. Laufzeit dieser Vereinbarung

- 3.1. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 14 Tagen bis zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.
- 3.2. Die tarifrechtliche Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Berlin, den

Berlin, den

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)
Berlin, den

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Berlin, den

Arena Synchron GmbH
München, den

Eclair Studios Germany GmbH
Potsdam, den

FFS Film- & Fernseh-Synchron GmbH
Berlin, den

Hermes Synchron GmbH
Berlin, den

Interopa Film GmbH
Geiseltal, den

Iyuno Germany GmbH
Grünwald, den

Münchner Synchron GmbH
Berlin, den

Neue Tonfilm München Gesellschaft für Film-
und Synchronproduktion GmbH
München, den

RC Production GmbH & Co KG
Köln, den

ScalaMedia GmbH

Splendid Synchron GmbH

Empfehlung

über Arbeitsbedingungen bei Sprachproduktionen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

vom 19. August 2020

Präambel

Durch die COVID-19-Pandemie werden alle Bereiche des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens eingeschränkt. Das gilt ausnahmslos auch für die Synchronisation von Kino-, Film- und Fernsehproduktionen wie auch für die Lokalisierung sonstiger Sprachwerke (zum Beispiel Hörbuch- oder Hörspielproduktionen).

Für die sichere Fortführung der Produktion unter COVID-19-Bedingungen besteht die Notwendigkeit, Standards zur Wahrung des Gesundheitsschutzes und zur Sicherstellung der technischen und handwerklichen Anforderungen einer Produktion zu definieren. Dem Gesundheitsschutz kommt dabei stets oberste Priorität zu.

Die Verbände legen allen Mitwirkenden dieser Produktionen nahe, diese Empfehlung zur verbindlichen Anlage der einzelnen Vertragsverhältnisse zu machen, sofern der jeweilige Produzent sich nicht bereits tarifvertraglich zur Einhaltung verpflichtet hat.

Die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen wurden mit der für den Synchron- und Sprachaufnahmebereich zuständigen Berufsgenossenschaft ETEM (<https://www.bgetem.de>) abgestimmt und stellen lediglich Mindestanforderungen dar. Die Durchführung weitergehender Schutzmaßnahmen ist nicht ausgeschlossen.

1. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Mitwirkenden

- 1.1. Zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes aller Mitwirkenden bei Ausführung ihrer Produktionstätigkeit werden die Produzenten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die das Infektions- und Verbreitungsrisiko von COVID-19 bzw. entsprechender Viruserkrankungen im bestmöglichen Umfang minimieren.
- 1.2. Hierfür sind Anpassungen des Arbeitsumfeldes und des Arbeitsablaufes am jeweiligen Produktionsort erforderlich. Maßstab und Orientierung für die Festlegung von Schutzmaßnahmen ist der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020 in Verbindung mit der Empfehlung für Maßnahmen zur Umsetzung des Arbeitsschutzstandards für Filmproduktionen der Berufsgenossenschaft ETEM vom 21.07.2020.

Insbesondere:

- 1.2.1. Besprechungen sind möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder per E-Mail durchzuführen.

- 1.2.2. Es ist sicherzustellen, dass jedem Mitwirkenden die notwendige Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen bzw. (soweit erforderlich) Schutzmasken (siehe Nr. 1.2.16) zur Verfügung steht.
- 1.2.3. Spender für Desinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) und Hautpflegemittel sind in ausreichendem Maße bereitzustellen.
- 1.2.4. Es ist eine ausreichende Anzahl an Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.5. Die Entsorgung von gebrauchten Mund-Nase-Bedeckungen bzw. Schutzmasken, Handschuhen und Taschentüchern ist sachgerecht zu organisieren.
- 1.2.6. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche sind Zugangsbeschränkungen festzulegen und die Arbeitsbereiche sichtbar zu kennzeichnen.
- 1.2.7. Alle Mitwirkenden sind insbesondere zu unterweisen über:
 - die Gefährdungen durch das Virus und die zu deren Minimierung erforderlichen Schutzmaßnahmen,
 - die notwendigen Hygienemaßnahmen,
 - allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen.
- 1.2.8. Das Arbeitsumfeld ist so zu gestalten, dass zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- 1.2.9. Zwischen Personen, die gemeinsam in einem geschlossenen Raum tätig sind, sind luftundurchlässige Abtrennungen (sog. „Spuckschutz“) zu errichten. Der obere Rand der Abtrennung muss für einen Sitzarbeitsplatz mindestens 1,5 m über dem Boden enden.
- 1.2.10. Gegenstände und Equipment sind so einzurichten, dass ihre Bedienung möglichst ohne Hautkontakt erfolgen kann.
- 1.2.11. Nicht-sicherheitsrelevante Türen und Fenster, außer jene zum bzw. im Aufnahmebereich, sind während der Aufnahme grundsätzlich offen zu halten.
- 1.2.12. Nach jedem Wechsel der Mitwirkenden sind Lüftungspausen von mindestens 10 Minuten durchzuführen.
- 1.2.13. Es sind nur Klimaanlage mit hinreichend externer Luftzufuhr zu betreiben. Aufnahmebereiche ohne Fenster bedürfen einer Klimaanlage.
- 1.2.14. Soweit der Aufnahmebereich während den Aufnahmen nicht gelüftet werden kann, müssen die Aufnahmen mindestens stündlich für zehn Minuten zum Lüften unterbrochen werden.
- 1.2.15. Bei kleinen Aufnahmebereichen mit schlechten Lüftungsbedingungen sollte grundsätzlich keine zweite Person anwesend sein. Kann aus technischen oder organisatorischen Gründen auf weitere Personen in diesem Raum nicht verzichtet werden, so müssen diese eine Schutzmaske (siehe Nr. 1.2.16) tragen.

- 1.2.16. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkenden in den vom Produzenten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Abstandsregeln einhalten. Soweit die Einhaltung der Abstandsregeln nicht gewährleistet werden kann, ist sicherzustellen, dass die Mitwirkenden Schutzmasken (mind. FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit der Bezeichnung N95 bzw. KN95) tragen.
- 1.2.17. Sämtliche vom Produzenten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind mindestens täglich zu reinigen sowie sämtliche Oberflächen regelmäßig zu desinfizieren. Oberflächen, wie z. B. Türklinken, Handläufe sowie Oberflächen in Sanitär- und Sozialräumen sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren. Das verwendete Desinfektionsmittel sollte mindestens „begrenzt viruzid“ sein und unter Beachtung der Herstellerangaben bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- 1.2.18. Nach jedem Wechsel der Mitwirkenden sind Desinfektionsmaßnahmen u. a. am verwendeten Equipment (Touchpads, Kopfhörer, Pult, etc.) und sonstigen Kontaktflächen (Türklinken, Stühle, Lampenschaltern etc.) durchzuführen.
- 1.2.19. In Wartebereichen sind nur einzelne Stühle unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m als Sitzgelegenheiten aufzustellen.
- 1.2.20. Wartezeiten vor der Tätigkeitsaufnahme dürfen 15 Minuten nicht überschreiten.
- 1.2.21. Unterlagen in Papierform sind möglichst nicht durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzen. Nach Möglichkeit sind alternativ Bildschirme oder Touchscreens zu verwenden.
- 1.2.22. Bei der Verwendung gemeinsamer Unterlagen in Papierform ist besonders auf Handhygiene vor und nach dem Kontakt zu achten. Werden Dispos an zentralen Stellen ausgehängt, so ist darauf zu achten, dass ihre Einsicht ohne Hautkontakt erfolgen kann (bspw. sind die Blätter einseitig zu bedrucken und einzeln auszuhängen).
- 1.3. Der Produzent lässt alle getroffenen Maßnahmen vom jeweils zuständigen gesundheitsmedizinischen Dienst, Betriebsärzten oder einer entsprechenden unabhängigen fachkundigen Stelle überprüfen und abnehmen. Eine Stellungnahme des Dienstes bzw. der Stelle wird durch den Produzenten an geeigneten Orten ausgehängt und nach Möglichkeit auf seiner Internetpräsenz bekanntgemacht. Der Produzent wird jedem Mitwirkenden die getroffenen Maßnahmen vor Vertragsschluss bekannt machen.
- 1.4. Es ist zu beachten, dass auch bei angemieteten Studios der anmietende Produzent (der Auftrag- bzw. Arbeitgeber der Mitwirkenden) für die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen verantwortlich ist.
- 1.5. Sämtliche Schutzmaßnahmen erfordern zudem eine entsprechende Verhaltensanpassung aller Branchenteilnehmer*innen und eigenverantwortliches Handeln.

2. Handwerkliche Rahmenbedingungen bei der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

- 2.1. Die Arbeit der Synchronschauspieler*innen zur Synchronisation von Kino-, Film- und Fernsehproduktionen erfolgt grundsätzlich zur Wahrung und Sicherstellung der handwerklichen Qualitätsstandards in Betriebsstätten von Synchronproduzenten.
- 2.2. Eine Abweichung ist nur dann möglich, soweit aufgrund hoheitlicher Anordnung eine Ausgangssperre oder vergleichbare Maßnahmen auf der Basis der Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden, die eine Arbeit in den vom Produzenten zur Verfügung zu stellenden Tonstudios unmöglich macht.

In diesem Fall ist sicherzustellen,

- 2.2.1. dass die Produktionsmittel vom Arbeit- bzw. Auftraggeber gestellt werden, ohne Synchronschauspieler*innen wegen ihres eigenen technischen Ausrüstungsstands zu bevorzugen oder zu benachteiligen,
- 2.2.2. dass bei etwaigen Montagearbeiten der Produktionsmittel bei den Synchronschauspieler*innen die Infektionsschutzmaßnahmen gewährleistet werden,
- 2.2.3. dass unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen eine Zusammenarbeit zwischen den Synchronschauspieler*innen und allen übrigen Teammitgliedern (Regisseur*in, Cutter*in und Tonmeister*in) erfolgt,
- 2.2.4. die Planung der jeweiligen Termine und Aufnahmezeiten nach wie vor von der Aufnahmeleitung koordiniert wird,
- 2.2.5. dass entsprechende Aufnahmen weder in akustischer noch in sonstiger Hinsicht eine Beeinträchtigung der handwerklichen Standards mit sich bringen.